

Geschäftsbedingungen – RTL AdAlliance AG, 8032 Zürich, Zeltweg 15

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Sonderinsertionen in Zeitschriften.

«Anzeigenauftrag» im Sinne der nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen (auch Beilagen, Beihefter oder Beikleber) eines Werbungstreibenden oder sonstigen Inserenten in einer Druckschrift zum Zwecke der Verbreitung.

1. Anwendbarkeit

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Inserenten bzw. dem von ihm beauftragten Werbevermittler («Werbevermittler») nachfolgend «Besteller» genannt und RTL AdAlliance AG («Verlag»), sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist. Insoweit diese Bedingungen keine abweichenden Regeln enthalten, gelten für das Vertragsverhältnis die Vorschriften über den Werkvertrag (Art. 363 ff. OR).

2. Auftragsabwicklung

Aufgabe, Änderung und Stornierung von Anzeigen müssen schriftlich erfolgen. Der Anzeigenauftrag ist innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzuwickeln. Die Laufzeit beginnt mit dem Erscheinen der ersten Anzeige und endet am Ende des 12. Monats. Jeder Anzeigenauftrag ist grundsätzlich nur für Anzeigen eines einzigen Bestellers bestimmt. Der erteilte Anzeigenauftrag wie auch zusätzliche Vereinbarungen werden erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Verlag verbindlich.

3. Auftragsänderungen

3.1 Rücktritt/Abbestellungen/Stornierungen/Änderungen

Sind bis zum Anzeigenschluss gemäss Terminkalender ohne Kostenfolge möglich. Unkosten für bereits bearbeitetes Druckmaterial werden in Rechnung gestellt. Für Fehler aus telefonischen Übermittlungen jeder Art übernimmt der Verlag keine Haftung.

4. Aufnahmebedingungen

4.1 Inhalt

Der Besteller ist verpflichtet, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, Richtlinien und Verbandsregeln der Branche einzuhalten und stellt sicher, dass durch die Anzeige keine geschützten Rechte Dritter verletzt werden. Die Rechtklärung liegt in der alleinigen Verantwortung des Bestellers.

4.2 Abänderung und Ablehnung von Aufträgen

Der Verlag behält sich jederzeit das Recht vor, Änderungen der Inseraten-/Beilageninhalten zu verlangen oder Inserate/Beilagen ohne Angabe von Gründen abzulehnen bzw. zu sistieren. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern aufgegeben werden.

4.3 Sonderinsertionen

Beilagen-, Beihefter- oder Beikleber-Aufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines entsprechenden Modells und dessen Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteiles der Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen.

4.4 Verschiebungsrecht/Platzierungen

Für die Aufnahme von Anzeigen oder Sonderinsertionen in bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Zeitschrift wird keine Gewähr geleistet, ein Verschiebungsrecht wird vorbehalten.

4.5 Gestaltung

Anzeigen, die aufgrund ihrer Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht. Für redaktionell gestaltete Anzeigen darf nicht die Grundschrift der entsprechenden Zeitschrift benutzt werden. Zeitschriftentitel (Schrift und Logo) dürfen in Anzeigen nicht verwendet werden.

4.6 Haftung

Für den Inhalt der Anzeigen oder Sonderinsertionen übernimmt der Besteller die vollumfängliche Verantwortung. Er ist verpflichtet, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, Richtlinien und Verbandsregeln der Branche einzuhalten, und stellt, soweit rechtlich möglich, den Verlag, dessen Organe und Hilfspersonen von jeglichen Ansprüchen Dritter frei. Wird der Verlag gerichtlich belangt, ist der Besteller verpflichtet, nach erfolgter Streitverkündung dem Prozess beizutreten. Der Besteller ist in jedem Fall verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit Ansprüchen Dritter anfallenden gerichtlichen und aussergerichtlichen Kosten zu übernehmen.

4.7 Gegendarstellungsrecht

Gegendarstellungsbegehren zu Inseraten werden vom Verlag soweit möglich in Absprache mit dem Besteller behandelt. Wird der Verlag gerichtlich belangt, ist der Besteller verpflichtet, nach erfolgter Streitverkündung dem Prozess beizutreten. Der Besteller ist in jedem Fall verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit Ansprüchen Dritter anfallenden gerichtlichen und aussergerichtlichen Kosten zu übernehmen.

5. Technische Voraussetzungen

5.1 Druckunterlagen

Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Sonderinsertionen ist der Besteller verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Die Übersendung von mehr als zwei Farbvorlagen, die nicht termingerechte Lieferung der Druckunterlagen und der Wunsch nach einer von der Vorlage abweichenden Druckwiedergabe, können Auswirkungen auf Platzierung und Druckqualität verursachen, die nicht zu Reklamationen berechtigen. Der Verlag behält sich die Berechnung entstehender Mehrkosten vor. Die Pflicht zur Aufbewahrung von Druckunterlagen endet 12 Monate nach Erscheinen der ersten Anzeige bzw. mit Stornierung der jeweiligen Anzeige, sofern nicht schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen wurde.

5.2 Druckqualität

Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten. Geringe Tonwertabweichungen sind im Toleranzbereich des Offsetdruckverfahrens sowie der verwendeten Rohstoffe (Papier, Farbe usw.) begründet und berechtigen nicht zur Zahlungsminderung oder Ersatzanzeige.

5.3 Gut zum Druck

Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Besteller trägt die Verantwortung für die Richtigkeit des zurückgesandten Gut zum Druck. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzuges gesetzten Frist mitgeteilt werden. Bei Vollvorlagen werden grundsätzlich keine Gut zum Druck erstellt.

6. Beanstandungen, Reklamationen

Der Besteller hat bei ganz oder teilweise unleserlichen, unrichtigen oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige im maximalen Ausmass der Kosten der beanstandeten Anzeige. Weitergehende Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Verlag sind ausgeschlossen. Es wird keine Haftung übernommen, wenn die Druckunterlagen ungeeignet sind (zu feiner Raster, zu feine Linien, zu kleine Schrift usw.). Für

Fehler aus telefonischen Übermittlungen jeder Art übernimmt der Verlag keine Haftung. Reklamationen müssen innerhalb 30 Tagen nach Eingang von Rechnung und Beleg beim Verlag geltend gemacht werden.

7. Tarifkonditionen

Die in der Anzeigenpreisliste enthaltenen Preise werden für alle Besteller nach Richtlinien des Verlages angewendet. Werbemittler, Werbe- und Media-Agenturen sind verpflichtet, sich in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen mit den Werbungstreibenden an den Anzeigentarif und die hierin enthaltenen Konditionen des Verlages zu halten.

Änderungen der Preise treten auch bei laufenden Anzeigenaufträgen sofort in Kraft. Der Auftraggeber hat aber das Recht, innerhalb von zwei Wochen seit Bekanntgabe des neuen Preises vom Vertrag zurückzutreten.

8. Rechnungskonditionen

Die Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zahlbar. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung eines laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Zahlungsverzug schuldet der Besteller eine Mahngebühr von Fr. 10.— sowie 6 Prozent Verzugszins auf dem fälligen Rechnungsbetrag.

Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Bestellers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offenstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.

Der Verlag liefert auf Wunsch mit der Rechnung einen kostenlosen Vollbeleg. Zusätzliche Belege werden je nach Menge in Rechnung gestellt.

9. Agenturprovisionen / BK

9.1 Agenturprovisionen

Bei Anzeigenaufträgen von Werbe- oder Media-agenturen und Werbegeellschaften wird eine Vermittlerprovision von 5 Prozent vom Rechnungsnetto gewährt.

9.2 Salvatorische Klausel

Falls eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung aus irgendeinem Grund ungültig oder nicht vollstreckbar sein sollen, berührt dies die Gültigkeit oder Vollstreckbarkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht. In einem solchen Fall sind dieselben Bestimmungen durch gültige und vollstreckbare Bestimmungen zu ersetzen, die den ungültigen oder nicht vollstreckbaren in ihrem wirtschaftlichen und rechtlichen Gehalt möglichst entsprechen.

10. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Zürich.

Der Anzeigenvertrag untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht.

Alle Preise verstehen sich zuzüglich 8.1%